

Eingabenrecht, § 13 NDR-StV

Differenzierung von Anregungen und Beschwerden

Anregungen

- Auskunftersuchen, schlichte Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, sonstige Meinungsäußerungen
- 4-Augen-Prinzip: Vorsitzender des Rundfunkrats und ein Vertreter prüft
- Behandlung:
 - Weiterleitung an die zuständigen Bereiche im NDR
 - Eingangsbestätigung und Mitteilung an den Absender über die Weitergabe
 - ggf. Hinweis, dass Anregung bei der Programmbeobachtung und -kontrolle einbezogen wird

Beschwerden

- Bezug zu einer konkreten Sendung/Online-Beitrag
- grds. bereits ausgestrahlter Beitrag
- Verstoß gegen Programmgrundsätze muss vorgetragen werden
- Inhalt klar und eindeutig
- Inhalt darf nicht strafbar, beleidigend, erpresserisch oder nötigend sein
- kein Inhalt, der bereits vom Rundfunkrat geprüft wurde
- Anliegen nicht erkennbar missbräuchlich, keine Instrumentalisierung des Beschwerdeverfahrens